

Allgemeine Vertragsbedingungen

Silvia G.

für Unterrichtsabonnemente

Tel.: 079 675 43 56

E-Mail: info@silvia-g.com

www.silvia-g.com

Stand: 23.01.2018

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln den zwischen Silvia G. (Lehrkraft) und der Schülerin/dem Schüler abgeschlossenen Unterrichtsvertrag. Die Lehrkraft behält sich das Recht vor, die AVB jederzeit abzuändern. Die aktuelle Fassung der AVB ist auf der Website www.silvia-g.com einsehbar. Mit der Buchung eines Unterrichtsabonnements und dem Besuch von Lektionen akzeptiert die Schülerin/der Schüler die AVB in ihrer aktuellen Fassung.

1. Gestaltung der Lektionen

Die Lehrkraft bestimmt die Gestaltung der Lektionen in Absprache mit der Schülerin/dem Schüler. Die Lektionen finden grundsätzlich wöchentlich bzw. zweiwöchentlich statt. Die angegebene Dauer in Minuten versteht sich einschliesslich Begrüssung, Verabschiedung und Besprechung.

2. Vertragsdauer und Kündigung

Neue Unterrichtsabonnemente können grundsätzlich jederzeit abgeschlossen werden. Die Abonnementsdauer wird bei der Buchung festgelegt.

Eine Kündigung während der Laufzeit eines Abonnements ist durch beide Parteien stets möglich, doch besteht im Falle einer Kündigung durch die Schülerin/den Schüler wegen der fixen Einplanung der Lektionen kein Anspruch auf Erlass beziehungsweise Rückerstattung von Unterrichtsgebühren. Die Gebühr für ausstehende Lektionen bleibt als Konventionalstrafe geschuldet.

Das abgeschlossene Unterrichtsabonnement verlängert sich automatisch um eine weitere Periode derselben Art und Dauer, sofern keine der Parteien spätestens 30 Tage vor Ende des laufenden Abonnements schriftlich mitteilt, dass sie eine Änderung oder keine Verlängerung des Abos wünscht.

3. Ausfall von Lektionen

Ist die Schülerin/der Schüler am Unterricht verhindert und gibt sie/er dies mindestens eine Woche im Voraus bekannt, können innerhalb der laufenden Abonnementsdauer maximal eine Lektion (Abonnemente mit 10 oder 15 Lektionen) beziehungsweise zwei Lektionen (Abonnemente mit 20 Lektionen) nachgeholt werden.

Sagt die Schülerin/der Schüler den Unterricht weniger als eine Woche, aber mindestens 24 Stunden im Voraus wegen Krankheit oder Unfall ab, können innerhalb der laufenden Abonnementsdauer zusätzlich maximal eine Lektion (Abonnemente mit 10 oder 15 Lektionen) beziehungsweise zwei Lektionen (Abonnemente mit 20 Lektionen) nachgeholt werden.

Ist die Nachholung innerhalb der laufenden Abonnementsdauer nicht möglich, kann die Schülerin/der Schüler gegen Aufpreis den Wechsel auf eine längere Abonnementsdauer beantragen.

Die Lehrkraft kann in eigenem Ermessen die Nachholung von weiteren Lektionen auch über die vereinbarte Abonnementsdauer hinaus zulassen, insbesondere wenn die Schülerin/der Schüler mittels Arztzeugnisses nachweist, wegen Krankheit oder Unfall für längere Zeit verhindert zu sein.

Ist die Lehrkraft an einer Lektion verhindert, wird diese in Absprache mit der Schülerin/dem Schüler soweit möglich nachgeholt.

In den übrigen Fällen können Lektionen nicht nachgeholt werden. Ein Erlass oder eine Rückerstattung von Gebühren für ausgefallene Lektionen ist ausgeschlossen.

4. Unterrichtsgebühr

Die Gebühr für das Unterrichtsabonnement wird bei der Buchung festgelegt. Kosten für Unterrichtsmaterial wie Noten oder Tonträger sind darin nicht enthalten und müssen von der Schülerin/vom Schüler zusätzlich bezahlt werden.

Die Gebühr für das gesamte Unterrichtsabonnement ist innerhalb von 14 Tagen nach der Buchung, in jedem Fall aber vor Unterrichtsbeginn zu entrichten. Eine Ratenzahlung ist nach Absprache mit der Lehrkraft möglich. Bleibt die Zahlung fälliger Gebühren oder Kosten aus, kommt die Schülerin/der Schüler ohne Mahnung in Verzug und wird der Unterricht bis zur vollständigen Zahlung ausgesetzt. Die verfallenen Lektionen werden nicht nachgeholt. Die Schülerin/der Schüler hat für sämtliche Kosten, die durch eine verspätete Zahlung entstehen, wie Mahngebühren oder Betreuungskosten, sowie für Verzugszinsen in der Höhe von 5% pro Jahr aufzukommen.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Unterrichtsvertrag ist Schweizer Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. Die Lehrkraft ist berechtigt, die Schülerin/den Schüler an deren/dessen Wohnsitz zu belangen.